

Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Az.: 08/2015

Magdeburg, den 14.12.2016

Entscheidung der Schiedsstelle

In dem Schiedsverfahren

Bevollmächtigte: [REDACTED]

- Antragstellerin -

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegner -

Beigeladen: [REDACTED]

wegen

Entgeltvereinbarung nach § 11a Abs. 1 KiFöG LSA für die [REDACTED]
[REDACTED]

hat die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 2016 unter Teilnahme des Vorsitzenden der Schiedsstelle, Graf von Pfeil, sowie der weiteren Mitglieder,
[REDACTED]
[REDACTED] entschieden:

1. Die Leistungsvereinbarung gemäß § 11a KiFöG LSA in Verbindung mit §§ 78a ff. SGB VIII vom [REDACTED], in Abschnitt „4. - Qualität des Leistungsangebotes“ im Unterabschnitt „4.1 - Strukturqualität“ die Ziffer 3) Leistungsumfang/Leistungsstunden wird mit folgendem Inhalt festgesetzt:

Gemäß § 22 Absatz 1 KiFöG LSA ist für jede Tageseinrichtung eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leistungsperson einzusetzen. Die Freistellung muss in einem angemessenen Umfang erfolgen. Die Angemessenheit ist von der Größe der Einrichtung und den Aufgaben abhängig.

Die Freistellung der Leitungskraft wird mit einem Personalschlüssel 1:100 – Verhältnis VZK Leitung zur Belegung der Einrichtung – zuzüglich einer Stunde für Qualitätsmanagement vereinbart.

2. Die Parteien werden verpflichtet, in Entsprechung des Tenors in Ziffer 1.) auf der Grundlage der Entgeltvereinbarung gemäß § 11a KiFöG LSA in Verbindung mit §§ 78a ff. SGB VIII vom [REDACTED] die Entgelte neu zu berechnen und festzusetzen.

3. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

4. Die Kosten des Verfahrens i. H. v. 2.800,00 Euro tragen die beiden Parteien jeweils zur Hälfte.

Entscheidungsgründe:

I.

Zwischen den Parteien ist der Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarung strittig. Streitgegenstand bei Einigung im Übrigen ist der vom Antragsteller für notwendig gehaltene zusätzliche Zeitaufwand sowie zusätzlicher Personalaufwand für Leitungstätigkeiten sowie für Vor – und Nachbereitung sowie Qualitätsentwicklung.

Der Antragsteller ist Träger der Kita [REDACTED]. Die Einrichtung verfügt über eine Betriebserlaubnis vom [REDACTED] Plätze.

Der Antragsgegner zu 1) forderte die Antragstellerin mit Schreiben vom [REDACTED] [REDACTED] zu Verhandlungen sowohl zu einer Leistungsvereinbarung, wie auch zu einer Qualitätsentwicklung- und Entgeltvereinbarung auf. Im Rahmen der nachfolgenden Verhandlungen einigten sich die Parteien über die Qualitätsvereinbarung. Ebenso wurde eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung getroffen, die die oben genannten strittigen Punkte zur Entscheidung vor der Schiedsstelle offen lässt.

Der Antragsteller hat die Schiedsstelle mit Schriftsatz vom [REDACTED] angerufen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass er als Freistellung für Leitungsfunktionen bei dem Personalbedarf in Ansatz bringen muss, der dem Verhältnis von einer Vollzeitkraft (VZK) auf 100 Platzkapazität der Einrichtung entspricht. Dieser Ansatz werde nicht zuletzt deshalb benötigt, weil auch das übrige Personal der Einrichtung geführt und angeleitet werden müsse. Der Anknüpfungspunkt der Antragsgegner an die VZK der nachgeordneten pädagogischen Fachkräfte sei nicht sachgerecht, sondern willkürlich, da die Leitungstätigkeit sich eben nicht nur auf das Verhältnis Leitung – Fachkräfte beschränke.

Der Antragsteller legt eine Übersicht der Zeiterfassung weiterreichender Tätigkeiten der Leitung der Einrichtung vor. Danach hat die Leitungskraft der Einrichtung während der Erhebungsphase von einem Monat [REDACTED] Stunden Leitungstätigkeit ausgeübt, was einer wöchentlichen Stundenzahl von [REDACTED] entspricht. Dementsprechend sei bei der Einrichtungsleiterin in den Monaten Januar bis August 2016 ca. [REDACTED] Mehrarbeitsstunden angefallen. Dies berücksichtige weitere ca. wöchentliche 8 Stunden nicht für Tätigkeiten wie Koordination, Kooperation mit externen Organisationen, Schriftverkehr vor Beginn der Dienstzeit, Vorbereitung Elternabend, Umstellung Dienstplan, Info Gesundheitsamt lesen, Lesen von Fachliteratur und Vorbereitung kollegialer Beratung. Hinzu komme für den Zeitraum Januar bis Juni 2016 [REDACTED] Stunden Fortbildung außerhalb der Arbeitszeit. Dem stunden zugestandene Leitungsvorstellungen von wöchentlichen 14 Stunden gegenüber, was offensichtlich nicht ausreiche. Die derzeitige Praxis erwarte von der Kitaleiterin de facto eine entsprechende Kompensation in der Freizeit.

Den Antrag zur Bemessung des Mindestpersonalschlüssels nach der so genannten Nettoarbeitszeit begründet der Antragsteller mit Hinweis auf die Regelung des §§ 21 Abs. 1 KiFöG, wonach die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein muss. Ausweislich dieser Regelung sei Bezugsgröße für den Mindestpersonalschlüssel die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung. Darunter falle nicht, so meint der Antragsteller,

Zeiten der Fortbildung und Zeiten der vor Nachbereitung. Ausgehend vom Wortlaut der Bestimmung des §§ 21 Abs. 2 KiFöG werde bei der Berechnung des Mindestpersonalschlüssels auf die vereinbarten Betreuungsstunden je Kind abgestellt. Daraus folge, dass in den vereinbarten Betreuungsstunden sichergestellt werden müsse, dass pädagogische Fachkräfte in ausreichender Anzahl für die Kinderbetreuung tatsächlich zur Verfügung stehen.

Zur weiteren Begründung seines Antrages liegt der Antragsteller seine Berechnungen dar unter Berücksichtigung einer erhöhten Leitungsfreistellung sowie des von ihm für richtig gehaltenen Mindestpersonalschlüssels.

Darüber hinaus rügt der Antragsteller die von ihm für disparitatisch gehaltene Besetzung der Schiedsstelle.

Der Antragsteller beantragt,

1. in der „Leistungsvereinbarung gemäß § 11a KiFöG LSA i.V.m. §§ 78 Buchst. a ff.SGB VIII“ vom [REDACTED], in Abschnitt „4. - Qualität des Leistungsangebotes“ im Unterabschnitt „4.1 - Strukturqualität“ die Ziffer 3) Leistungsumfang/Leistungsstunden mit folgendem Inhalt festzusetzen:

„Gemäß § 21 Abs. 1 KiFöG LSA ist für jede Tageseinrichtung eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungspersonal einzusetzen. Die Freistellung muss in einem angemessenen Umfang erfolgen. Die Angemessenheit ist von der Größe der Einrichtung und den Aufgaben abhängig.

Die Freistellung der Leistungskraft wird mit einem Personalschlüssel 1:100 - Verhältnis VZ K Leitung zur Kapazität der Einrichtung - vereinbart.“

2. in der vorgenannten Leistungsvereinbarung in Abschnitt „4. - Qualität des Leistungsangebotes“ im Unterabschnitt „4.2 – Prozessqualität“ die Ziffer 7 ergänzt um einen S. 2 mit folgendem Inhalt festzusetzen:

„Durch Vor-und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit, durch regelmäßige fachliche Dienstbesprechungen, durch Einzel – und Teamfortbildungen sowie durch Supervision sichert die Einrichtung die fachliche und strukturelle Weiterentwicklung der Professionalität.

Die auf die Vor-und Nachbereitung sowie auf die Qualität Entwicklung im Übrigen gemäß Qualitätsentwicklungsvereinbarung entfallenden Arbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte (■ Wochen Arbeitsstunden je VZÄ pädagogische Kraftkraft) sind zusätzlich zu den Werten der Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 KiFöG anzusetzen.

3. die vereinbarten Entgelte und Platzkosten in Anl. 1 zur „Entgeltvereinbarung gemäß § 11 Buchst. a KiFöG LSA i.V.m. §§ 78 Buchst. a ff. SGB VIII“ vom ■ wie folgt festzusetzen:

Vereinbarten Entgelte

a) Zeitraum ■

Betreuungsart	Betreuungsumfang	Platzkosten	verbleibender Finanzierungsbedarf
Kinder unter 3 Jahren	10 Stunden	■	■
	9 Stunden	■	■
	8 Stunden	■	■
	7 Stunden	■	■
	6 Stunden	■	■
	5 Stunden	■	■

Betreuungsart	Betreuungsumfang	Platzkosten	verbleibender Finanzierungsbedarf
Kinder über 3 Jahren bis Beginn der Schulpflicht	10 Stunden	██████████	██████████
	9 Stunden	██████████	██████████
	8 Stunden	██████████	██████████
	7 Stunden	██████████	██████████
	6 Stunden	██████████	██████████
	5 Stunden	██████████	██████████

Vereinbarten Entgelte

b) Zeitraum ██████████

Betreuungsart	Betreuungsumfang	Platzkosten	verbleibender Finanzierungsbedarf
Kinder unter 3 Jahren	10 Stunden	██████████	██████████
	9 Stunden	██████████	██████████
	8 Stunden	██████████	██████████
	7 Stunden	██████████	██████████
	6 Stunden	██████████	██████████
	5 Stunden	██████████	██████████
Kinder über 3 Jahren bis Schulseintritt	10 Stunden	██████████	██████████
	9 Stunden	██████████	██████████
	8 Stunden	██████████	██████████
	7 Stunden	██████████	██████████
	6 Stunden	██████████	██████████
	5 Stunden	██████████	██████████

Der Antragsgegner und der Beigeladene beantragen übereinstimmend,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, dass durch ihn ein Mindeststandard für die Leistungsfreistellungen definiert worden sei, welcher von den Trägern nicht unterschritten werden dürfe. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen der Fachaufsicht sei ein Mindeststandard von zwei Leitungsstunden zuzüglich einer weiteren Stunde je nachgeordneter VZK pädagogischen Personals festgelegt worden. Zudem seien die Träger von Kindertageseinrichtungen davon in Kenntnis gesetzt worden, dass keine Einrichtung

schlechter gestellt werde als bisher und höhere Leitungsstunden anerkannt werden, sofern dies auch in den zurückliegenden Jahren erfolgt sei. Demzufolge habe sich der Antragsgegner an den bisher gültigen Leitungsschlüssel der jeweiligen Gemeinde orientiert. Für den Beigeladenen erfolge die Berechnung der Leitungsfreistellung nach der Formel 2 Leitungen Stunden zuzüglich je 2 weitere Leitungsstunden je nachgeordneter VZK pädagogisches Personal, was bereits eine Verbesserung im Verhältnis zum Mindeststandard des Antragsgegner darstelle.

Zur Nichtberücksichtigung von Vor- und Nachbereitungszeiten führt er aus, dass diese gesetzlich nicht fixiert sein. Mit der Einführung des KiFöG LSA zum 1. August 2013 seien jedoch Personalschlüssel dahingehend verbessert worden, dass mittelbare pädagogische Tätigkeit darin enthalten sei. Darüber hinaus habe gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 KiFöG jede Einrichtung nach einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten, dem werde Rechnung getragen, indem für jede Einrichtung Kosten für Qualität Entwicklung anerkannt werde. Neben den Aufgaben, die die Einrichtungsleiterin im Rahmen ihrer Tätigkeit wahrnehme, sei ein Stellenanteil von 0,05 VZK (2 Wochenstunden) für Qualitätssicherung berücksichtigt.

Diesen Ausführungen schließt sich der Beigeladene im Wesentlichen an.

Wegen aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes werden auf die wechselseitig ausgetauschten Schriftsätze und deren Anlagen im einzelnen Bezug genommen.

II.

Die Schiedsstelle konnte entscheiden. Nach § 11 Abs. 1 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 Buchst. g des Achten Buches Sozialgesetzbuch des Landes Sachsen-Anhalt (SStVO § 78g SGB VIII) war die Schiedsstelle beschlussfähig. Danach ist die Schiedsstelle beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben dem vorsitzenden Mitglied und dessen Stellvertretung die gleiche Zahl der von den Einrichtungsträgern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestellten Mitglieder oder deren Stellvertretung im, jedoch jeweils mindestens zwei anwesend sind. Hier waren neben dem vorsitzenden Mitglied auf jeder Bank vier Vertreter anwesend, die alle ordnungsgemäß geladen worden sind.

Die Schiedsstelle ist auch nicht rechtswidrig besetzt. Die Besetzung der Schiedsstelle ergibt sich aus § 3 SStVO § 78g SGB VIII. Die Schiedsstelle konnte daher trotz der vom Antragsteller erhobenen Besetzungsrüge verhandeln und entscheiden. Die zutreffende Besetzung der Schiedsstelle mit einem Mitglied der kommunalen Einrichtungsträger, welches durch den Städte- und Gemeindebund bestellt wird, ergibt sich aus §§ 78 g Abs. 4 SGB 8 in Verbindung mit 3 Abs. 1 Nr. 3 SStVO § 78g SGB VIII. Soweit diese Norm für rechtswidrig gehalten wird, sieht sich die Schiedsstelle nicht ermächtigt, hierüber zu entscheiden. Vielmehr hält es sich an die vorgegebenen Vorschriften gebunden und setzt diese um.

Der Antrag der Antragstellerin ist gemäß § 11 Buchst. a Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) i.V.m. § 78 g Abs. 2 S. 1 Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zulässig. Die Schiedsstelle ist nach § 11 Buchst. a Abs. 2 KiFöG in Verbindung mit § 78 g SGB VIII zuständig. Nach § 78 Buchst. g Abs. 2 S. 1 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle unverzüglich auf Antrag einer Partei über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach § 78 Buchst. b SGB VIII innerhalb von 6 Wochen nicht zu Stande kommt, nachdem eine Partei die Andere schriftlich zur Verhandlung aufgefordert hat. Das ist hier gegeben. Nach dem unbestrittenen Vortrag des Antragstellers forderte dieser den Antragsgegner zu 2) mit Schreiben vom [REDACTED] zu Verhandlungen über die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung auf. Die Schiedsstelle ist mit Schreiben vom [REDACTED] angerufen worden, sodass die Sechswochenfrist des § 78 g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII eingehalten ist.

Der Antrag ist gemäß § 11a KiFöG LSA i.V.m. § 78 g Abs. 2 S. 1 SGB VIII jedoch nur teilweise und im Umfang der Festsetzung begründet.

Nach § 78 Buchst. b SGB VIII sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem Träger abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu Erbringung der Leistung geeignet sind. Die Entgelte müssen nach § 78 Buchst. c Abs. 2 SGB VIII leistungsgerecht sein. Ihre Grundlage sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Die Entgelte müssen es dem Träger ermöglichen, bei sparsamer und wirtschaftlicher Arbeit eine

bedarfsgerechte Leistung zu erbringen (vergleiche Wiesner in: Wiesner, SGB VIII, Kommentar, 2015 § 78c Rn. 12.). Ein irgendwie gearteter eigener Beitrag kann vom Leistungserbringer unter dieser Voraussetzung nicht erwartet werden (Gottlieb: in LPK-SGB VIII, Kommentar, 2016, § 78c Rn. 10.). Den Einrichtungen sollen nach den Regelungen der §§ 78 Buchst. a ff. SGB VIII ein auskömmlicher Preis gewährleistet werden. Sie soll dementsprechend ihre Leistung nicht unterhalb ihrer Gestehungskosten anbieten müssen. Hiervon geht auch das Finanzierungskonzept der §§ 11 ff. KiFöG aus. Auf dieser Basis können nur Kostenpositionen durchsichtigen finden, die im Rahmen des Entgelts beansprucht werden, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung auch erforderlich sind.

Danach waren Leitungsfreistellungen im tenorierten Umfang festzusetzen. Der Antragsteller hatte überzeugend vorgetragen, dass die vom Antragsgegner und vom Beigeladenen vorgesehenen Leitungsfreistellungen unauskömmlich sind. Er hat dies mit Zeitaufgeschriebenen belegt und im Einzelnen vorgetragen, worin und mit welchen Zeitanteilen Leitungstätigkeiten vorgenommen werden. Er hat darüber hinaus glaubhaft gemacht, dass die Leiterin der Einrichtung Leitungstätigkeiten, soweit sie von der Freistellung nicht gedeckt werden kann, nicht nur als Überstunden leistet, sondern mit ihrer Freizeit kompensiert. Hieraus ergibt sich insoweit eine unauskömmliche Ausstattung der Einrichtung des Antragstellers.

Die Schiedsstelle hält das Berechnungssystem des Antragstellers und des Beigeladenen zur Ermittlung des Personalbedarfs in der Leitung nicht grundsätzlich für falsch. Es folgte allerdings dem Gedanken des Antragstellers, dass Leitungstätigkeit sich nicht nur auf die Anzahl des pädagogischen Fachpersonals beschränke, sondern etwa auch sämtliche Mitarbeiter der Einrichtung umfasse und zusätzlich von der Auseinandersetzung mit den Eltern der betreuten Kinder geprägt ist. Insoweit spricht vieles dafür, dass ein Berechnungssystem, wie vom Antragsgegner und dem Beigeladenen vorgenommen, die Lebenswirklichkeit in der Leitungsfunktion nicht abzubilden vermag. Umgekehrt vermag die in Bezugnahme der Platzkapazität nicht die Bindung von Arbeitskraft für Personalleitung abzubilden, besitzt jedoch den Vorteil, unabhängig vom jeweiligen pädagogischen Fachpersonal Leitungstätigkeit im Bezug auf die Gesamtgröße der Einrichtung zeitlich zu bemessen.

Die Beanspruchung der Platzkapazität als Bezugsgröße führt hier zu einer größeren Freistellung der Leitungstätigkeit. Die Schiedsstelle hat es als wünschenswert erachtet, Verantwortungsbereiche zu würdigen und zu stärken und folgt daher einem kindbezogenen Personalschlüssel. Es verweist hierfür auf die gutachterlichen Ausführungen von Professor Dr. Petra Strehmel (in: Susanne Viernickel et.al., Qualität für alle, wissenschaftlich begründeten Standards für die Kindertagesbetreuung, 2015, Leitungsfunktion im Kindertageseinrichtungen, Aufgabenprofile, notwendige Qualifikationen und Zeitkontingente, Seite 131 ff.), die ebenfalls zu einer kindbezogenen Betrachtungsweise gelangt. Die Schiedsstelle hat sich neben den Darlegungen des Antragstellers zur Unauskömmlichkeit der bisherigen Leitungsfreistellungen auch von der Überlegung leiten lassen, dass die Qualitätsanforderungen und Führungstätigkeiten steigen und ein gutes Mittel ist, mit dem die Betreuungsqualität im Zusammenhang zu sehen ist.

Insoweit hat die Schiedsstelle in grundsätzlicher Übereinstimmung auch des Antragsgegners es für notwendig gehalten, Freistellungen auch für das Qualitätsmanagement zu berücksichtigen. Im Fall der Einrichtung des Antragstellers war diese ebenfalls für die Leitung der Einrichtung zu berücksichtigen.

Mit seinem Antrag, bei der Heranziehung des Mindestpersonalschlüssels Zeiten der Vor- und Nachbereitung unberücksichtigt zu lassen, vermochte der Antragsteller indes nicht durchzudringen.

Zutreffend gehen die Antragsgegner davon aus, dass die Mindestpersonalschlüssel in § 21 KiFöG Zeiten von Vor- und Nachbereitung mit umfassen. Daraus ergibt sich keine Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels, der den Einsatz von mehr Personal (Leistungsvereinbarung) und damit die Berücksichtigung höherer Personalkosten (Entgeltvereinbarung) rechtfertigen könnte. Der Landesgesetzgeber hat in § 21 Abs. 2 S. 2 KiFöG bestimmt, dass die Bezugsgröße für den Mindestpersonalschlüssel die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden und die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte sind. Der Gesetzgeber hat mit seinem Hinweis zu erkennen gegeben, dass er mit „vergüteten“ Arbeitsstunden sämtliche Zeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses meint, für die eine Vergütung erfolgt. Dies gilt auch für Vor- und Nachbereitung. Etwas anderes ergibt sich auch nicht zwingend aus § 21 KiFöG. Insoweit ist zu beachten, dass mit der Bezugnahme auf eine Vergütung von Arbeitszeit ein Begriff

gewählt worden ist, der möglichst allgemein zu halten sei. Danach kommt es nicht darauf an, dass der vorgegebene Personalschlüssel zu jeder Minute erfüllt ist, es muss lediglich eine Betreuung gewährleistet sein, die sich danach ausrichtet. Wie Arbeitszeiten zu verteilen und zu organisieren sind, obliegt sodann der Leitung der Kindertagesstätte im Einzelnen. Auch nach der Begründung des KIFöG sind diese Zeiten von den derzeitigen Personalschlüssel mit umfasst und daher nicht Personal erhöhend zu berücksichtigen.

Die Laufzeit der Vereinbarung kann nach § 78 Buchst. g Abs. 3 S. 3 SGB VIII maximal auf den Tag der Antragstellung bei der Schiedsstelle zurückwirken.

Dem Antrag war daher stattzugeben.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 13 Abs. 2 S. 2 Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 4. April 2016 und berücksichtigt das gegenseitige Obsiegen und Unterliegen der Vertragsparteien, ausgehend von den ursprünglichen Anträgen und dem gesamten Verfahrenslauf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203,
39104 Magdeburg,

erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungswe
gem. § 55 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

gez.
Graf Pfeil
Vorsitzender

f. d. R.
Stahlberg
Geschäftsstelle